



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	409
Bekanntmachung der Sitzungen der städtischen Gremien.....	409
Sitzung des Ortsbeirates Süsterfeld-Helleböhn	409
Sitzung des Ortsbeirates Bad Wilhelmshöhe	409
Bekanntmachungen.....	410
Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) gem. § 12 Abs. 3 S. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)	410
Vereinfachte Umlegung „Zum Hirtenkamp 3 A und 13“	415
Vereinfachte Umlegung „Wegmannstraße 52“	416
Mahnung	417
Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung	417
Beamten und Beamte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst.....	417
Ausbildung 2018	418
Öffentliche Ausschreibungen.....	419
Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung) von Dienst- und Lieferleistungen nach VOL/A	419
Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung) von Lieferleistungen	419
Ausschreibung (offenes Verfahren - europaweit) von Lieferleistungen	419
Impressum.....	420

Bekanntmachung der Sitzungen der städtischen Gremien

Sitzung des Ortsbeirates Süsterfeld-Helleböhn

Am Donnerstag 19. Oktober 2017, 18.30 Uhr, findet im Olof-Palme-Haus, Raum 17, Eugen-Richter-Straße 111, Kassel, die 16. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Süsterfeld-Helleböhn statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt.

Tagesordnung:

1. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung)
2. Mitteilungen

gez. Helmut Alex
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Bad Wilhelmshöhe

Am Donnerstag 19. Oktober 2017, 19:00 Uhr, findet im Kletterzentrum Nordhessen, Seminarraum, Johanna-Waescher-Straße 4, Kassel, die 18. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Bad Wilhelmshöhe statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt.

Tagesordnung:

1. Vorstellung des Projekts Skateranlage/Marbachshöhe
2. Baumschutzsatzung
3. Grünflächen im Stadtteil
4. Dispositionsmittel
5. Wilhelmshöhe ist bunt - Bericht aus dem Arbeitskreis
6. Mitteilungen

gez. Anja Lipschik
Ortsvorsteherin

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) gem. § 12 Abs. 3 S. 1

und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Gem. § 12 Abs. 3 S. 1 und 2 HAGBNatSchG wird allen Eigentümerinnen, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Flächen oder Objekten, die zum geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt werden sollen, sowie den betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) zu äußern.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift in der Zeit vom 13.10.2017 bis zum 10.11.2017 vorgebracht werden. Sie sind einzureichen bei:

Stadt Kassel
Umwelt- und Gartenamt Kassel
-Untere Naturschutzbehörde-
Bosestraße 15
34121 Kassel

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung)

vom _____

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) und der §§ 20 Abs. 2, Ziffer 7, 22, 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) und § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz HAGBNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I. S. 43), zuletzt geändert durch

Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I S. 607) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

(1) Bäume sind im besiedelten Bereich als ökologisch wertvolle Teile von Natur und Landschaft und wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart zu schützen und zu pflegen. Schutz, Pflege und Entwicklung der Bäume und ihrer Standorte sollen die Erhaltung und eine nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Bewohner, Gliederung und Pflege des Stadtbildes, Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas, Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und die Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen nach Maßgabe dieser Satzung sichern.

(2) Im Landschaftsplan für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel wird die Erhaltung und Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen als Entwicklungsmaßnahme dargestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben bezweckt die Satzung den Schutz von Bäumen

1. im baulich hoch verdichteten, innerstädtischen Bereich der Kernstadt, wie auch in den Zentren der Stadtteile, da hier Defizite bei der Durchgrünung bestehen und
2. in Siedlungsgebieten, die durch einen umfangreichen erhaltenswerten Baumbestand charakterisiert sind.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Ortsbezirke Mitte, Südstadt, West, Wehlheiden, Bad Wilhelmshöhe, Brasselsberg, Süsterfeld/Helleböhn, Harleshausen, Kirchditmold, Rothenditmold, Nord (Holland), Philippinenhof/Warteberg, Fasanenhof, Wesertor, Wolfsanger/Hasenhecke, Bettenhausen, Forstfeld, Waldau, Niederzwehren, Oberzwehren, Nordshausen, Jungfernkopf und Unterneustadt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Von dieser Satzung geschützt sind Laubbäume und Ginkgobäume mit einem Stammumfang ab 80 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm. Maßgebend ist der Umfang gemessen in 1 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 50 cm.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss, Baumhasel, Esskastanie und Speierling,
2. Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an Gewässern und auf städtischen Flächen, soweit sie sich nicht in privater Nutzung befinden,
3. Beuys-Bäume, die im Rahmen des Kunstwerkes „7000 Eichen“ ausgewiesen sind,
4. Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit die Bäume gewerblichen Zwecken dienen,
5. Wald im Sinne von § 2 Hessisches Waldgesetz.

(3) Weiter gehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, des Denkmalschutzrechts sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen zur Erhaltung von Bäumen bleiben unberührt.

(4) Für Ersatzpflanzungen nach § 7 gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang.

§ 4 Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

(1) Durch diese Satzung geschützte Bäume sind zu pflegen und zu erhalten. Es ist nicht erlaubt, sie ohne Genehmigung zu verändern, zu schädigen oder sie zu beseitigen.

(2) Der Beseitigung eines Baumes gleich kommen Schädigungen eines Baumes, die seinen weiteren Erhalt aus fachlicher Sicht nicht mehr rechtfertigen.

(3) Schädigungen im Sinne des Abs. 2 sind beeinträchtigende Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, insbesondere

1. Veränderungen der charakteristischen Krone,
2. die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke, z. B. aus Asphalt oder Beton u. a.,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie das Ablagern von Gartenabfällen, Schutt oder Unrat, im Wurzelbereich,
4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z. B. Herbiziden oder Streusalz u. a.,
5. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde, z.B. durch das Befestigen von Gegenständen am Baumstamm u. a.,
6. sowie alle Maßnahmen, die dessen Funktion für die Umwelt wesentlich beeinträchtigen oder zu Langzeitschäden oder vorzeitigem Absterben führen können.

(4) Veränderungen eines Baumes sind insbesondere Maßnahmen, die das charakteristische Erscheinungsbild eines Baumes verändern, weiteres Wachstum einschränken oder dessen Funktion für die Umwelt beeinträchtigen.

(5) Nicht genehmigungspflichtig nach Abs. 1 sind

1. Baumfällungen oder die Beseitigung von abgestorbenen Ästen als unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Dies ist nur dann gegeben, wenn nicht mehr genügend Zeit besteht, vor der Gefahrenbeseitigung die erforderlichen Genehmigungen einzuholen oder andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperren des Gefahrenbereiches) durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Gefahr nicht von dem Baum ausgeht, diese jedoch nur durch gegen den Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden kann. Die Maßnahme ist unverzüglich anzuzeigen und der akute Handlungsbedarf in geeigneter Weise zu belegen.

2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume entsprechend den fachlichen Regelwerken zur Baumpflege, soweit dabei das charakteristische Erscheinungsbild des Baumes nicht verändert wird.

(6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Baum beseitigt, geschädigt oder verändert werden soll und keiner der Genehmigungsgründe des § 5 vorliegt. Bestehen unter anderem

1. artenschutzrechtliche Hindernisse,
2. zumutbare Alternativen, um ein Vorhaben auf einem Grundstück ohne Fällung eines Baumes zu verwirklichen (z.B. Verlegung einer Grundstücksauffahrt, Veränderung des Baukörpers),
3. zumutbare natürliche Beeinträchtigungen durch Bäume, wie die Beschattung von Gebäuden, Wurzeldruck, Blüten-, Samen-, Frucht- und Laubfall, und die damit verbundene Mehrarbeit stellt keine unangemessenen Nachteile dar,
4. Schäden an Kanal- und Leitungssystemen durch Wurzelbeeinträchtigung, die durch eine Reinigung und Abdichtung behoben werden können,
5. Schäden durch Baumwurzeln an Zufahrts-, Wege- und Terrassenflächen, die durch zumutbare bauliche Instandsetzungsmaßnahmen behoben werden können,

ist die Genehmigung ebenfalls zu versagen.

§ 5 Genehmigungsgründe

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen, zu schädigen oder zu verändern,
2. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von einem Baum unmittelbare Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
4. ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

5. die Beseitigung eines Baumes im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt,
7. sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind oder wenn
8. die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist,
9. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).

§ 6 Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten für jedes Grundstück gesondert beim Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - zu beantragen. Der Antrag sollte Angaben zur Art des Baumes, Anzahl der Bäume, Stammumfang in cm, Standort des Baumes sowie zur beabsichtigten Maßnahme beinhalten. Bei Antragstellung kann das Formular „Antrag auf Maßnahmen an geschützten Bäumen“ verwendet werden.

(2) Bestehen Zweifel hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Baumes, können die Gefahren oder sonstige Ausnahmetatbestände durch Vorlage eines Gutachtens eines für die Verkehrssicherung von Bäumen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachgewiesen werden.

(3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere soll eine Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist auf ein Jahr nach Bekanntmachung zu befristen.

(4) Das Verfahren gemäß §§ 5 ff. ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Kassel“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ersatzpflanzungen

(1) Wird ein geschützter Baum gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung außer in den unter § 7 Abs. 4 aufgeführten Fällen beseitigt, soll ein Ausgleich erfolgen. Der Antragsteller hat für jeden beseitigten Baum auf dem gleichen Grundstück auf seine Kosten einen entsprechenden Laubbaum, Ginkgo oder Nadelbaum nachzupflanzen. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist für die Dauer von 5 Jahren durch den Antragsteller sicherzustellen. Bei Absterben der Ersatzpflanzung ist umgehend Ersatz zu pflanzen. Die Quantität und Qualität der erforderlichen Ersatzpflanzung bemisst sich nach den Tabellen in Anlage 1. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Kann bei der Nachpflanzung der Grenzabstand aus rechtlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann statt eines Laubbaumes auch ein Baum 2. oder 3. Ordnung festgesetzt werden.

(3) Ist für eine Nachpflanzung im erforderlichen Umfang aus tatsächlichen Gründen auf dem Grundstück kein geeigneter Standort vorhanden, kann nach Wahl auch auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder eines zur Duldung bereiten Dritten im Geltungsbereich dieser Satzung eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden, oder es ist vom Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Diese ist zweckgebunden zur Neupflanzung von Grünbeständen im Stadtgebiet Kassel zu verwenden. Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 dieser Satzung. Die Ausgleichszahlung wird mit Bekanntgabe der Beseitigungsgenehmigung fällig.

(4) Ist ein geschützter Baum abgestorben, im Sturm geworfen oder nach § 5 Abs. 1 Nummer 9 dieser Satzung zur Beseitigung genehmigt, besteht keine Verpflichtung zu einer Nachpflanzung oder einer Ausgleichszahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.

(5) Die Nachpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung vollständig ausgeführt sein. Steht die Beseitigung in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, muss die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig ausgeführt sein. Die Durchführung der

Ersatzpflanzung ist der Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt, unaufgefordert mitzuteilen.

§ 8 Ausgleichszahlungen

Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist für jeden zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach der Tabelle in Anlage 2. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Schutzmaßnahmen

Der Magistrat kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden.

§ 10 Ungenehmigte Eingriffe

(1) Wer entgegen § 4 ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt, beschädigt oder verändert, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Ersatz zu leisten.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit dessen Zustimmung geschehen ist oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Schadensersatz von dem Dritten verlangen kann.

(3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 4 nicht verantwortlich, kann die Stadt auf eigene Kosten Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreifen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen zu dulden.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 des HAGBNatSchg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Genehmigung Bäume beseitigt, schädigt oder verändert,
 2. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 1 eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt,
 3. eine nach § 6 Abs. 3 erlassene Nebenbestimmung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt oder
 4. einer Anordnung aufgrund von § 4 Abs. 5 Nr. 1, §§ 7, 9 oder 10 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Kassel.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung für die Dauer von 10 Jahren in Kraft.

Anlage 1

Die Ersatzpflanzung soll vorrangig die zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes wiederherstellen. Sie umfasst die Durchführung von Maßnahmen vom Erwerb, der Sicherung des Aufwuchses sowie der Pflege und der Entwicklung von Ersatzpflanzungen.

Für Laubbäume, Ginkgo und Nadelbäume sollen für jeden beseitigten Baum ein Laubbaum oder Ginkgo als Ersatz in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verschult, gepflanzt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Nadelbäume in der Pflanzqualität Solitär, viermal verschult, oder als Heister gepflanzt werden.

In Abhängigkeit des Stammumfanges in 1 m Höhe in cm des gefälltten Baumes ist gemäß nachfolgenden Tabellen 1 und 2 eine Ersatzpflanzung mit Vorgabe eines Mindeststammumfanges in cm bzw. Mindesthöhe in cm durchzuführen:

Tabelle 1

Stammumfang Laubbaum/ Ginkgo in 1 m Höhe in cm (gefällter Baum)	Stammumfang von Laubbaum/ Ginkgo als Ersatzpflanzung mindestens in cm	Solitär oder Heister bei Nadelbäumen als Ersatzpflanzung mindestens Höhe in cm
mindestens 80	12 - 14	125 - 150
mindestens 120	16 - 18	175
über 150	20	200

Tabelle 2

Stammumfang Nadelbaum in 1 m Höhe in cm (gefällter Baum)	Stammumfang von Laubbaum/ Ginkgo als Ersatzpflanzung mindestens in cm	Solitär oder Heister bei Nadelbäumen als Ersatzpflanzung mindestens Höhe in cm
mindestens 100	12 - 14	125 - 150
mindestens 150	16 - 18	175
über 200	20	200

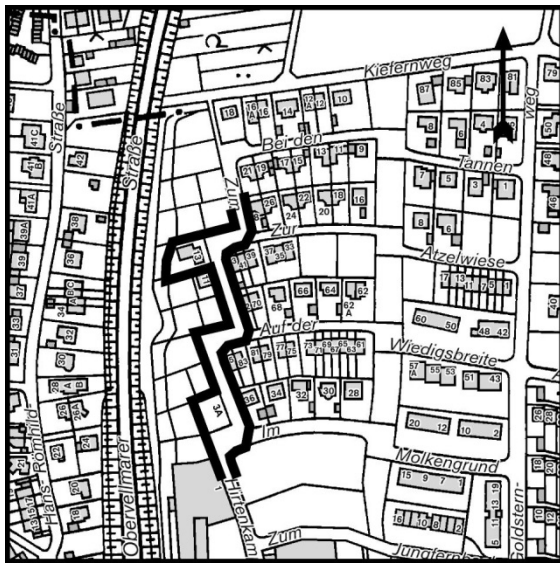
Anlage 2

Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen, durch die die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes hergestellt oder in ihrem Bestand an anderer Stelle gesichert werden.

Für Laubbäume, Ginkgo und Nadelbäume soll für jeden beseitigten Baum, der nicht durch eine Ersatzpflanzung ersetzt wird, eine Ausgleichszahlung angeordnet werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Durchschnittspreisen in € bezogen auf den Stammumfang des nachzupflanzenden Baumes zuzüglich 30% Pflanzkosten gemäß nachfolgender Tabelle 3:

Stammumfang in cm (Ersatzpflanzung)	Solitär oder Heister Pflanzhöhe in cm	Ausgleichszahlung: Durchschnittspreis in € + 30% Pflanzkosten
12 - 14	125 - 150	300
16 - 18	175	400
20	200	550

Vereinfachte Umlegung „Zum Hirtenkamp 3 A und 13“



Karte der Stadt Kassel 1:5000

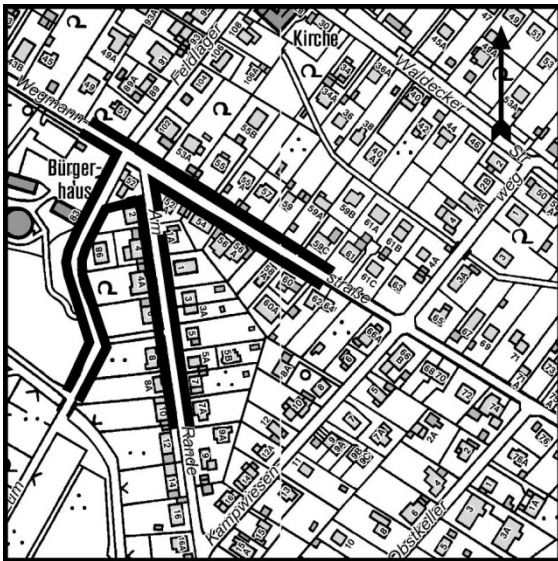
1. Der Beschluss über die Vereinfachte Umlegung „Zum Hirtenkamp 3 A und 13“ vom 7. Februar 2017 ist am 5. Oktober 2017 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die einem Grundstück zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke werden so wie sie stehen und liegen, Bestandteil dieses Grundstücks. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.
3. Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke eingewiesen.
4. Soweit im Beschluss über die Vereinfachte Umlegung für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,

hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:

- 4.1. Das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.
- 4.2. Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.
- 4.3. Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss über die Vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen fällig. Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch den Beschluss über die Vereinfachte Umlegung beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen.
5. Die Umlegungsstelle veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.
6. Rechtsbehelf:
Gegen diese Bekanntmachung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel - Umlegungsstelle - (Liegenschaftsamt), Obere Königsstr.7, 34117 Kassel, Eingang Fünffensterstraße, 3. Obergeschoss, Zimmer 8 zu erklären. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten, die Beschwerdepunkte sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dieses Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Stadt Kassel - Magistrat -
- Umlegungsstelle -

Vereinfachte Umlegung „Wegmannstraße 52“



Karte der Stadt Kassel 1:5000

1. Der Beschluss über die Vereinfachte Umlegung „Wegmannstraße 52“ vom 2. August 2017 ist am 7. Oktober 2017 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die einem Grundstück zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke werden so wie sie stehen und liegen, Bestandteil dieses Grundstücks. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.
3. Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke eingewiesen.
4. Soweit im Beschluss über die Vereinfachte Umlegung für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:
 - 4.1. Das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.
 - 4.2. Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.
 - 4.3. Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss über die Vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen fällig. Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch den Beschluss über die Vereinfachte Umlegung beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen.
5. Die Umlegungsstelle veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.
6. Rechtsbehelf:
Gegen diese Bekanntmachung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel - Umlegungsstelle- (Liegenschaftsamt), Obere Königsstr.7, 34117 Kassel, Eingang Fünffensterstraße, 3. Obergeschoss, Zimmer 8 zu erklären. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten, die Beschwerdepunkte sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dieses Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Stadt Kassel - Magistrat -
- Umlegungsstelle -

Mahnung

An die Zahlung der nach den Heranziehungs- oder Stundungsbescheiden fällig werdenden/gewesenen nachstehenden Forderungen der Stadt Kassel wird erinnert: Grundstücksabgaben (Abwasser- und Wassergebühren), Erschließungsbeiträge, Kanalanschlussgebühren, Pacht- und Erbbauzinsen, Hypotheken- und Darlehensverpflichtungen, Straßenbeiträge, Schulgelder, Benutzungsgebühren und Kindertagesstättenbeiträge, Sozialhilfekostensätze, Unterhaltsbeiträge und Benutzungsentgelte Obdachlosenfürsorge. Die Zahlungen und Überweisungen werden - unter Angabe der Debitorennummer/des Kassenzeichens - auf eines unserer Bankkonten oder unser Postbankkonto erbeten. Gehen die angemahnten Abgaben nicht innerhalb von sieben Tagen nach Fälligkeit ein, so werden sie im Verwaltungszwangsverfahren kostenpflichtig eingezogen. Für Rückstände wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 % Säumniszuschlag vom Restbetrag berechnet. Außerdem bitten wir um Ausgleich der nicht genannten, aber auch fällig gewordenen Forderungen der Stadtverwaltung, für die Mahngebühren erhoben werden müssen, wenn nicht pünktlich gezahlt wird. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Entsprechende Vordrucke sind bei der Stadtverwaltung erhältlich bzw. stehen auf der Homepage www.serviceportal-kassel.de unter der Rubrik „Bürgerservice/Formulare“ bereit. Diese Abbuchungsermächtigung kann auf dem Postweg versandt oder auch persönlich bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.



Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung

Beamtinnen und Beamte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

Die documenta Stadt Kassel mit ihrem Weltkulturerbe ist in ihrer Entwicklung eine der dynamischsten Städte Deutschlands.

Als nordhessisches Oberzentrum bietet sie eine hohe Lebensqualität, gute Infrastruktur und vielfältige Freizeitmöglichkeiten.

Die Berufsfeuerwehr Kassel ist eine modern ausgerichtete Feuerwehr mit einer guten technischen Ausstattung und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für die Berufsfeuerwehr Kassel mehrere Beamtinnen und Beamte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

Voraussetzungen

- abgeschlossene Ausbildung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes
- Ausbildung als Rettungssanitäterin / Rettungssanitäter, wünschenswert ist die Ausbildung als Rettungsassistentin / Rettungsassistent oder Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter
- Nachweis einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C, wünschenswert ist die Klasse CE
- Nachweise des Rettungsschwimmabzeichens (Bronze) sowie des Sportabzeichens (Bronze)
- uneingeschränkte Feuerwehr- und Rettungsdiensttauglichkeit einschließlich Atemschutztauglichkeit nach G 26.3
- Erfahrungen als Leitstellendisponentin / Leitstellendisponent sowie die Qualifikation zur Gruppenführerin / zum Gruppenführer (BIII) sind wünschenswert.

Es erwartet Sie ein anspruchsvolles und vielfältiges Aufgabengebiet in den Bereichen Brandschutz, technische Hilfeleistung, Leitstelle und Rettungsdienst.

Ihr Wissen und Können ist auch in der einsatzfreien Zeit an vielen Stellen gefragt. Zur ständigen Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft verrichten Sie in den verschiedenen Servicebereichen und Werkstätten Tätigkeiten der Bewirtschaftung, Prüfung und Instandhaltung oder bringen sich in Planungs-, Verwaltungs- und Projektarbeiten mit ein.

Für die körperliche Fitness stehen Ihnen zahlreiche sportliche Trainingsmöglichkeiten sowie das betriebliche Gesundheitsmanagement der Stadt Kassel zur Verfügung.

Die vielfältigen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der schnelle technische Fortschritt bedingen eine umfassende spezifische Qualifizierung und Weiterbildung. Durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung im in- sowie externen Bereich haben Sie weitreichende Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung.

Angebot

Die Besoldung wird je nach Vorliegen der Voraussetzungen nach der Besoldungsgruppe A 7 bzw. A 8 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) gezahlt.

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Grundsätzlich ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich, bei der Gestaltung der Arbeitszeit sind die Besonderheiten des Schichtdienstes zu berücksichtigen. Die Stadt Kassel verfolgt das Ziel der Chancengleichheit und freut sich über Bewerbungen von Interessentinnen / Interessenten unabhängig von ihrer Nationalität und Herkunft.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte schriftlich an die Stadt Kassel, Personal- und Organisationsamt, 34112 Kassel, oder per E-Mail an Bewerbungen@kassel.de. Aufgrund von Sicherheitsvorgaben senden Sie uns bitte Bewerbungsunterlagen ausschließlich als PDF-Datei zu.

Bei Fragen können Sie sich an Herrn Winter von der Feuerwehr, Tel. 0561 7884-102, sowie an Frau John und Frau Nolte von der Personalabteilung, Tel. 0561 787-2163 und -2195, wenden.

Bewerbungsschluss: 31. Dezember 2017

Ausbildung 2018

Die Stadt Kassel bietet zum 1. August 2018 folgende Ausbildungsstellen an:

- Anwärterinnen / Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung (Duales Studium Bachelor of Arts – Public Administration)
- Anwärterinnen / Anwärter für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allg. Verwaltung (Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt)
- Verwaltungsfachangestellte / Verwaltungsfachangestellter
- Kauffrau / Kaufmann für Büromanagement
- Geomatikerin / Geomatiker
- Servicefachkraft für Dialogmarketing
- Fachangestellte / Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste - Fachrichtung Bibliothek
- Fachangestellte / Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste - Fachrichtung Archiv
- Elektronikerin / Elektroniker
- Fachinformatikerin / Fachinformatiker
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Sie sind bereit, Einsatz zu zeigen und Verantwortung zu übernehmen, bringen Freude am Umgang mit Menschen und Lust auf abwechslungsreiche Tätigkeiten mit? Dann sind Sie genau richtig bei dem Arbeitgeber Stadtverwaltung Kassel. Hier erwartet Sie die Aufgabenvielfalt der größten Kommunalverwaltung in Nordhessen.

Die vollständige Ausschreibung, weitere Informationen und das Onlinebewerbungsformular finden Sie im Internet unter www.ausbildung-kassel.de.

Sofern Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext unter der Telefonnummer 0561 787-2181 anfordern.

Bewerbungsschluss: 30. November 2017

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Kassel vergibt als öffentlicher Auftraggeber Jahr für Jahr Aufträge für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen in Millionenhöhe. Während private Unternehmen ihre Aufträge grundsätzlich frei vergeben können, vergibt die Stadt Kassel als öffentliche Auftraggeberin ihre Aufträge im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen in transparenten Verfahren an geeignete Bieter. Dazu nutzt sie eine elektronische Vergabeplattform, von der jedes Unternehmen mit allgemein verfügbaren elektronischen Mitteln die Vergabeunterlagen kostenfrei herunterladen kann.

Öffentliche Ausschreibungen sind – wie der Name schon sagt – öffentlich bekanntzumachen. In Hessen ist dafür die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD) als Pflichtveröffentlichungsorgan (www.had.de) von allen öffentlichen Auftraggebern zu nutzen.

EU-weite Vergabeverfahren sind außerdem im "Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union" zu veröffentlichen. Sie finden diese Bekanntmachungen in der Online-Version des Supplement zum Amtsblatt der EU, nämlich auf der Plattform TED (tenders electronic daily) unter <http://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do>

Die Bekanntmachungen der Stadt Kassel finden Sie außerdem auf den städtischen Internetseiten unter <http://www.stadt-kassel.de/aktuelles/ausschreibungen/> getrennt nach den Rechtskreisen [VOB](#) und [VgV/VOL](#).

Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung) von Dienst- und Lieferleistungen nach VOL/A

Gebäudereinigung für Liegenschaften der Stadtreiniger:

RHKÖ Recyclinghof Koeniginstraße

RHLF Recyclinghof Langes Feld

HAD-Nr.: 125/2263

Eröffnungstermin: 24.10.2017, 10.00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist endet am:
24.11.2017

Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung) von Lieferleistungen

Lieferung von Merck-Chemikalien

HAD-Nr.: 125/2264

Eröffnungstermin: 26.10.2017, 10.00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist endet am:
26.11.2017

Ausschreibung (offenes Verfahren - europaweit) von Lieferleistungen

Lieferung eines Kombinationsfahrzeugs (Los 1 + 2)

HAD-Nr.: 125/2267

Eröffnungstermin: 14.11.2017, 10.00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist endet am:
14.01.2017

Kassel ist online

Social Media Newsroom: www.smr.kassel.de

-  facebook.com/stadtkassel
-  twitter.com/stadtkassel
-  plus.google.com/+stadtkassel
-  instagram.com/stadtkassel
-  youtube.com/stadtkassel

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter www.amtsblatt.kassel.de stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 75,40 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,45 Euro Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

